

**Antragsteller/in****Drucksachen-Nr.: - AZ**

Stv. Kratkey, Jörg, SPD

0440/07 - I/176

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis
Magistrat	23.04.2007	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.05.2007	
Stadtverordnetenversammlung	10.05.2007	

Betreff:**Verzicht auf die Bildung von Stammkapital bei der Sparkasse Wetzlar****Text:**

Die Vertreter der Stadt Wetzlar in der Verbandsversammlung und im Vorstand des Sparkassenzweckverbandes der Sparkasse Wetzlar werden beauftragt, in diesen Gremien auf einen Verzicht zur Bildung von Stammkapital bei der Sparkasse Wetzlar hinzuwirken.

Wetzlar, den 17.04.2007

gez. Jörg Kratkey

Begründung:

Der Hessische Landtag hat durch eine Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes die Bildung von Stammkapital bei den hessischen Sparkassen ermöglicht. Über die Bildung von Stammkapital entscheidet der Verwaltungsrat der Sparkasse mit Zustimmung des Trägers der Sparkasse, sofern die Satzung dem Grunde nach die Bildung von Stammkapital vorsieht. Träger der Sparkasse Wetzlar ist der Sparkassenzweckverband, dem die Stadt Wetzlar, der Lahn-Dill-Kreis und die Städte und Gemeinden des ehemaligen Landkreises Wetzlar angehören.

Insofern bedürfte es zur Bildung von Stammkapital bei der Sparkasse Wetzlar eines mehrstufigen Verfahrens:

1. einer Änderung der Sparkassensatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes,
2. eines Beschlusses des Verwaltungsrates der Sparkasse Wetzlar, dass Stammkapital durch Einlagen oder durch Umwandlung von Rücklagen gebildet wird, und
3. einer Zustimmung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes zu dem Beschluss des Verwaltungsrates.

Ein Zwang zur Bildung von Stammkapital besteht ausweislich der Auffassung der Hessischen Landesregierung in der Gesetzesbegründung nicht. Ausdrücklich wird die “Möglichkeit zur Bildung von Stammkapital betont.

Begründet wurde die Änderung des Sparkassengesetzes von der Landesregierung u. a. damit, dass infolge der Bildung von Stammkapital Gewinnabführungen aus den Jahresüberschüssen der Sparkasse an den oder die Träger vorgenommen werden könnten und darüber hinaus Anteile am Stammkapital an andere Träger von Sparkassen, auf Sparkassen in Hessen und auf die Landesbank Hessen-Thüringen übertragen werden könnten.

Nach Auffassung der antragstellenden Fraktion besteht kein Erfordernis, bei der Sparkasse Wetzlar Stammkapital zu bilden. Die Übertragung von Anteilen auf andere Berechtigte ist weder notwendig noch sinnvoll, denn diejenigen kommunalen Körperschaften, die im Sparkassenzweckverband engagiert sind, decken exakt das regionale Tätigkeitsfeld der Sparkasse ab. Eine Beteiligung von Dritten – auch von weiteren Kommunen oder der Landesbank – würde zu Unschärfen hinsichtlich des regionalen Bezugs der Sparkasse führen, da dann das Geschäftsgebiet nicht mehr mit dem Gemeindegebiet der Träger des Sparkassenzweckverbandes übereinstimmen würde.

Hinsichtlich einer möglichen Gewinnabführung aus den Jahresüberschüssen der Sparkasse an den Träger (Sparkassenzweckverband) und von diesem an die beteiligten Kommunen entsprechend ihres Anteilsverhältnisses, ist eine Stammkapitalbildung ebenfalls nicht notwendig. Eine Gewinnausschüttung an den Träger einer Sparkasse ist nämlich schon nach bisherigem Recht unter bestimmten Voraussetzungen – in Abhängigkeit von der Höhe der Sicherheitsrücklage des Instituts – zulässig (vgl. § 16 Abs. 3 HSpkG).

Nach alledem sollte die Stadtverordnetenversammlung ihre grundsätzliche Haltung zur Stammkapitalbildung bei der Sparkasse Wetzlar festlegen und ihre Vertreter in den jeweils zuständigen Gremien mit einem entsprechenden Handlungsauftrag versehen.

Um Zustimmung wird gebeten.